

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 29. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Oktober 2025)

zum Thema:

Korruptionsverdacht beim Landeskriminalamt – Vertrauensschaden bei der Polizei Berlin

und **Antwort** vom 13. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2025)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24243

vom 29. Oktober 2025

über Korruptionsverdacht beim Landeskriminalamt – Vertrauensschaden bei der Polizei Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorwort:

Nach Medienberichten (z.B. Artikel in der „WELT“ vom 23.10.2025¹) wird von einem deutlichen Reputationsschaden für die Polizei Berlin berichtet, weil Personenschützer des Landeskriminalamtes offenbar privat für den Rapper Bushido tätig gewesen sein sollen.

1. Ist es zutreffend, dass bei der Polizei Berlin ein vollständiges Kommissariat aufgelöst wurde, weil Beamte mutmaßlich private Aufträge im Umfeld des Rappers Bushido wahrgenommen haben?

Zu 1.:

Ja.

2. Gegen wie viele Beamte sind dienst- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eingeleitet worden? Bitte nach Anzahl, Vorname, Dienst-/Funktionsbezeichnung, Art des Verfahrens und Verstoß/Delikt aufschlüsseln.

¹ [Bushido-Affäre: Polizisten sprechen von einem „deutlichen Reputationsschaden“ für Berliner Polizei - WELT](#)

Zu 2.:

Zur Klärung eines Tatverdachts wegen Vorteilsannahme wurden strafrechtliche Ermittlungen gegen zwei Dienstkräfte der Polizei aufgenommen. Zudem wurden gegen beide Polizeidienstkräfte behördliche Disziplinarverfahren eingeleitet.

Im Übrigen kann zu Personaleinzelangelegenheiten aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft erteilt werden.

3. Wann und wie erhielten der Senat bzw. die Polizeipräsidentin Kenntnis von dem Vorgang?

Zu 3.:

Die Polizeipräsidentin erhielt am 9. Oktober 2025 Kenntnis von der geplanten Veröffentlichung eines Presseartikels, der die gegenständliche Thematik aufgreift.

4. Seit wann hatte die Leitung des Landeskriminalamtes Kenntnis von dem Vorgang?

Zu 4.:

Die Leitung des Landeskriminalamts (LKA) erhielt erstmals im Herbst 2024 durch die Abteilungsleitung des LKA 6 davon Kenntnis, dass zwei Polizeidienstkräfte des Personenschutzes persönlichen Kontakt zu einer ehemaligen Schutzperson haben könnten. In den unverzüglich anberaumten Personalgesprächen mit den Polizeidienstkräften wurde daraufhin verdeutlicht, dass derartige private Kontakte nicht mit den dienstlichen Belangen vereinbar seien, und die Weisung erteilt, dieses außerdienstliche Verhalten einzustellen. Hinweise, dass in der Folge gegen die Weisung verstößen wurde, sind nicht bekannt geworden. Die nächste Information darüber erhielt die Amtsleitung durch eine Presseanfrage im Oktober 2025.

5. Ist es zutreffend, dass Nebentätigkeiten ohne Konsequenzen geduldet wurden? Wenn ja, warum?

Zu 5.:

Nein.

6. Wie bewertet der Senat den Vertrauensschaden für die Polizei Berlin? Auf welcher Grundlage kann der Senat ausschließen, dass die Nebentätigkeiten der betroffenen Beamten zu Interessenkonflikten geführt haben?

Zu 6.:

Aus Sicht des Senats ist der Sachverhalt geeignet, das durch die Polizei Berlin erarbeitete Vertrauen zumindest in Teile der Polizei Berlin negativ zu beeinträchtigen. Dem wird durch die Aufarbeitung und die Aufnahme von strafrechtlichen Ermittlungen entgegengewirkt, da somit klargestellt wird, dass Fehlverhalten in der Polizei Berlin nicht geduldet wird. Ob Interessenskonflikte vorgelegen haben, ist Gegenstand der laufenden Ermittlungs- und Disziplinarverfahren.

7. Welche konkreten Schritte wurden unternommen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Polizei Berlin zu stärken bzw. den Vertrauensschaden zu begrenzen?

Zu 7.:

Nach Bekanntwerden der Vorwürfe wurden der Sachverhalt und die Konsequenzen unverzüglich transparent dargestellt sowie ein Strafverfahren zur umfassenden Aufarbeitung der gegenständlichen Vorwürfe bei der Fachdienststelle im LKA eingeleitet. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfolgte zeitgleich. Die betroffenen Polizeidienstkräfte wurden auf andere Dienststellen innerhalb der Polizei Berlin umgesetzt.

8. Welche Dienstvorschriften gelten für Beamte, insbesondere der Polizei Berlin hinsichtlich Nebentätigkeiten und privater Aufträge?
9. Sind Nebentätigkeiten und private Aufträge bei der Polizei Berlin grundsätzlich genehmigungsfähig und wenn, ja, unter welchen Voraussetzungen? Welche Besonderheiten gelten im Bereich des Personenschutzes?

Zu 8. und 9.:

Für Nebentätigkeiten gelten die §§ 60 bis 68 des Landesbeamten gesetzes Berlin (LBG). Nach § 62 Absatz 2 Satz 1 LBG ist eine Nebentätigkeit nicht genehmigungsfähig, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Besondere Regelungen für Dienstkräfte der Polizei Berlin enthalten die §§ 60 bis 68 LBG nicht.

10. Welche kurz- und mittelfristigen Maßnahmen plant der Senat, um vergleichbare Verdachtsfälle künftig zu vermeiden?

Zu 10.:

Es wird eine verstärkte Sensibilisierung der Polizeidienstkräfte und ihrer Führungskräfte hinsichtlich der Zulässigkeit, des Umfangs sowie der Grenzen von Nebentätigkeiten gewährleistet. Hierbei wird ein besonderer Fokus auf potenzielle Konflikte im Zusammenhang mit Personenschutzaufgaben gelegt.

Berlin, den 13. November 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport